



Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Name: Katrin-Anne Lenz
Telefon: 03843-75539102
Telefax: 03843-75539801
E-Mail: Katrin-
anne.lenz@lkros.de
Zimmer: 5 U 20
Datum: 21. 12. 2016

Amtliche Bekanntmachung

Nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut im Ort 18249 Eickhof in der Gemeinde Warnow erlässt der Landrat des Landkreises Rostock gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) geändert worden ist, folgende

Tierseuchen -Allgemeinverfügung

1. Um den Ortsteil 18249 **Eickhof** in der Gemeinde Warnow wird ein Radius von 3 km (drei Kilometer) als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst damit folgende Ortsteile:
Eickhof, Eickelberg, Klein Raden, Laase, Warnow.
2. Tierhalter, die Bienen in diesem Gebiet halten und der Anzeigepflicht der Bienenhaltung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich unter der Nummer 03843-75539120 anzumelden.
3. Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den gemäß Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800
E-Mail: info@lkros.de
Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 500 00, Konto: 605 111 111

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810
E-Mail: info@lkros.de
Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 500 00, Konto: 505 666 669

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.landkreis-rostock.de

3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3.5. Die Vorschrift von Nr. 3.3. findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Ausnahmen von den verordneten Maßnahmen sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.
5. Für die in Nr. 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Die Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut sind äußerst widerstandsfähig und können jahrzehntelang infektiös bleiben. Eine Gefährdung weiterer Bestände und des Territoriums muss sicher verhindert werden. Aus diesem Grunde sind die verfügbaren Maßnahmen angezeigt.

Der Landrat des Landkreises Rostock ist zuständige Behörde für die Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung, des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirk um den betroffenen Bestand aufgrund des Flugverhaltens der Bienen größer als 1 km gefasst worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow, oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Anordnungen Nr. 1 bis 4 angeordnet. Ein möglicher Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a in 19055 Schwerin wiederhergestellt werden.

Im Auftrag

E. Dey, Amtsleiterin

